

# **Merkblatt zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII**

Gemäß § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

In Deutschland besteht eine Bestattungspflicht.

Nach dem Sächsischen Bestattungsgesetz sind die Angehörigen des Verstorbenen öffentlich-rechtlich verpflichtet, für die Bestattung zu sorgen. Gemäß § 10 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) gelten als nächste Angehörige in folgender Reihenfolge:

1. der Ehegatte oder der Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG)
2. die volljährigen Kinder,
3. die Eltern,
4. die volljährigen Geschwister,
5. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II),
6. der sonstige Sorgeberechtigte,
7. die Großeltern,
8. die volljährigen Enkelkinder,
9. sonstige Verwandte bis zum 3. Grade.

Diese Bestattungspflicht ist jedoch nicht automatisch gleichzusetzen mit der Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten.

Zur Tragung der Bestattungskosten im Sinne des § 74 SGB XII sind nacheinander in folgender Rang- und Reihenfolge verpflichtet:

2. Vertraglich Verpflichtete  
Hiermit sind nicht die Veranlasser bzw. Auftraggeber der Bestattung gemeint. Der Verstorbene hat bereits zu Lebzeiten vertraglich geregelt, wer seine Bestattung veranlassen und bezahlen soll. (Vertragliche Verpflichtungen können sich z. B. aus Bestattungsvorsorge- oder Altenteilverträgen, Leibrenten oder Heimverträgen ergeben.)
3. Erben (1968 BGB) bzw. Vermächtnisnehmer (§ 2147 BGB)
4. Beim Tode der Mutter eines Kindes infolge der Schwangerschaft oder Entbindung, der Vater des Kindes (§§ 1615 a und 1615 m BGB)
5. Leistungsfähige Unterhaltspflichtige  
In Betracht kommen Verwandte (§ 1601 BGB), Ehegatten und Lebenspartner – auch getrennt lebend.

Zuständig für die Übernahme von Bestattungskosten ist das Sozialamt, von dem die/der Verstorbene bis zum Tode Leistungen erhalten hat. Soweit keine Leistungen nach dem SGB XII bezogen wurden, ist das Sozialamt des Sterbeortes für die Entscheidung zuständig.

Grundsätzlich ist der gesamte Nachlass der/des Verstorbenen in seinem vollen Wert vorrangig zur Tragung der Bestattungskosten einzusetzen. Dazu gehören alle Leistungen, die aus Anlass des Todes erbracht werden, wie z. B. Leistungen der Unfallversicherung, Beihilfe in Todesfällen oder die Auszahlungen aus einer Sterbegeld- und/oder Lebensversicherung, private Zahlungen.

Die Übernahme von Bestattungskosten aus Mitteln der Sozialhilfe ist nur möglich, sofern der/dem letztendlich zur Kostentragung Verpflichteten die Aufbringung der erforderlichen Bestattungskosten nicht zuzumuten ist. Dies erfordert in der Regel eine umfangreiche Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aller hierfür in Frage kommenden Personen. Es gelten die Regelungen zum Einkommen und Vermögen nach dem SGB XII.

Bestattungskosten werden auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist vor oder nach einer Bestattung gestellt werden.

Er kann direkt im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Sozial- und Ausländeramt, Schloßhof 2/4 in Pirna oder in allen Bürgerbüros des Landratsamtes gestellt werden.

Überführungskosten vom Sterbe- zum Bestattungsort außerhalb des Landkreises können nur übernommen werden, wenn die Überführung aus besonderen Gründen erforderlich war.

Folgende Unterlagen werden zur Antragstellung in der Regel benötigt:

Des Verstorbenen:

- Nachweis über den Tod
- Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verstorbenen (z. B. Bargeld, Kontoauszüge, Sparbücher, Versicherungen, Wohneigentum, PKW u. s. w.)
- Aufstellung und Bewertung des Nachlasses

Des Antragstellers:

- Vollständig ausgefüllte Antragsformulare
- Kosten der Bestattung (z. B. Rechnungen vom Bestattungsunternehmen, Friedhofsverwaltung, Krematorium)
- Nachweise über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers
  - Einkommen (Verdienstabrechnungen, Rentenbescheide oder SGB II-Bescheide)
  - Kontoauszüge der letzten 6 Monate von sämtlichen Konten
  - Vermögen (Sparbücher, Sparanlagen jeglicher Art, Bargeld)
  - Kosten der Unterkunft und Heizung (Mietvertrag, Neben- und Heizkosten) bei Wohneigentum Hauslasten
- Auflistung aller erbberechtigten Personen
- Nachweis über die Beantragung der Witwen-, Witwer-, Halbweisen-, Waisenrente